

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 30.04.2024

Nr. 38

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 424 Gemeinde Beedenbostel, Öffentliche Bekanntmachung, Ratssitzung am 06.05.2024
- 424 Gemeinde Eschede, Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses am 06.05.2024
- 425 Gemeinde Eschede, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 426 Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Wahlbekanntmachung
- 428 Stadt Celle, Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 17.04.2024
- 430 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Inkrafttreten am 01.05.2024)
- 431 Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2022 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns
- 431 Stadt Celle, Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Celle (ParkGO)
- 432 Stadt Celle, 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Celle vom 18.10.2012
- 432 Gemeinde Faßberg, Gebührensatzung für das Waldschwimmbad Herrenbrücke der Gemeinde Faßberg
- 434 Gemeinde Hambühren, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kleine Hög“, Neuaufstellung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Beedenbostel, Öffentliche Bekanntmachung, Ratssitzung am 06.05.2024

Am Montag, den 06.05.2024, um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel, die 13. Sitzung des Rates Beedenbostel statt.

Öffentlicher Teil

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
6. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Beedenbostel (Rieselwiesen)
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Baugesetzbuch - BauGB) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf (Flächenkulisse);
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
7. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Beedenbostel (Berghorst/Pichkamp)
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Baugesetzbuch - BauGB) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf (Flächenkulisse);
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
8. Terminplanung
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Eschede, Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses am 06.05.2024

Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss, Montag den 06.05.2024, um 17:30 Uhr Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ausschussmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Kostenentwicklung laufender Investitionsprojekte
6. Eschenhuus: Analyse Bewirtschaftungskosten 2023 & Prognose für 2024 / Aktuelle Belegungsauslastung
7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 inkl. der Betriebskostenabrechnung

Friedhöfe mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle gem. § 128 NkomVG sowie über die Entlastungserteilung gem. § 129 NkomVG für die Gemeinde Eschede

8. Antrag der BÜFE-Gruppe - Haushaltsplanung 2025
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eschede, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eschede für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Eschede in der Sitzung am 14.03.2024, ergänzt um eine Eilentscheidung des Verwaltungsausschuss am 25.04.2024, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.840.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.600.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.329.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.700.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	248.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.370.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.058.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	288.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.635.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.359.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.058.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 451.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.500.000 Euro festgelegt.

Eschede, den 25.04.2024 LS

(Lange)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Eschede

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eschede für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist am 30.04.2024 durch den Landkreis Celle unter dem Aktenzeichen 111013-2024/002562 unter Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Haushaltssatzung nebst –plan und Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede in Zimmer 14 öffentlich aus.

Eschede, den 30.04.2024
Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

Gemeindefreier Bezirk Lohheide, Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet im Gemeindefreien Bezirk Lohheide die Europawahl 2024 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Der Gemeindefreie Bezirk Lohheide bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Bürgerzentrum „Alte Schule“, Schulweg 16, 29303 Lohheide (barrierefrei), eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Bürgerzentrum „Alte Schule“, Raum 4, Schulweg 16, Lohheide zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben,

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Kreisvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so, rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lohheide, den 29.04.2024
Gemeindefreier Bezirk Lohheide

Köster
Bezirksvorsteher

- - -

Stadt Celle, Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 17.04.2024

Vorstehende Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Verden – vom 17.04.2024 wird hiermit bekanntgegeben:

Bekanntmachung

In den Unternehmensflurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen, Landkreis Celle, werden die nachfolgenden Hinweise bekanntgegeben, die sich auf folgende Gebiete beziehen:

Verfahrensgebiete:

Celle Süd: die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 22.05.2002, Anordnung Nr. 1 vom 06.06.2006, Anordnung Nr. 2 vom 06.11.2007, Änderungsbeschluss vom 03.06.2009, Anordnung Nr. 3 vom 14.03.2011, Teilungsbeschluss vom 30.06.2011, Anordnung Nr. 4 vom 22.08.2013, Anordnung Nr. 5 vom 24.07.2014, Anordnung Nr. 6 vom 29.01.2016, Anordnung Nr. 7 vom 10.02.2016, Teilungsbeschluss vom 30.05.2017 und Anordnung Nr. 8 vom 18.05.2020 zum Verfahrensgebiet Celle-Süd gehörenden Flächen

Celle- Ost: die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 26.11.2020, Anordnung Nr. 1 vom 17.05.2026 und Anordnung Nr. 2 vom 28.03.2024 zum Verfahrensgebiet Celle-Ost gehörenden Flächen

Groß Hehlen: die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 06.10.2020 zum Verfahrensgebiet Groß Hehlen gehörenden Flächen

Eine Karte, aus der sich die jeweiligen aktuellen Verfahrensgebiete ergeben, liegt zwei Wochen lang nach dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Celle und der Samtgemeinde Wathlingen aus und sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen der Geschäftsstelle Verden einsehbar: <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden>

A.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums in den Unternehmensflurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen, Landkreis Celle gemäß § 34 Nrn. 1 bis 3 und § 85 Nrn.5 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl.I S.546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) für die zum jeweiligen Verfahrensgebiet gehörenden Flächen:

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturellen Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§85 Abs.5 FlurbG)

Sind entgegen den unter Ziffer 1. und 2. genannten Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der unter Ziffer 3. genannten Vorschriften vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der unter Ziffer 4. genannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Eingriffe entgegen den unter Ziffer 2., 3. und 4. genannten Vorschriften stellen gemäß § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden

B.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in den Unternehmensflurbereinigungsverfahren Celle-Süd, Celle-Ost und Groß Hehlen, Landkreis Celle, gemäß §§ 10, 14, 15 i.V.m. § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) für die zum jeweiligen Verfahrensgebiet gehörenden Flächen.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden/Aller anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Inhabende eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden> eingestellt.

Stadt Celle Der Oberbürgermeister	Celle, den 30.04.2024
Stadt Bergen Die Bürgermeisterin	Bergen, den 30.04.2024
Gemeinde Wathlingen Der Bürgermeister	Wathlingen, den 30.04.2024
Gemeinde Nienhagen Der Bürgermeister	Nienhagen, den 30.04.2024
Gemeinde Adelheidsdorf Die Bürgermeisterin	Adelheidsdorf, den 30.04.2024
Gemeinde Lachendorf Der Bürgermeister	Lachendorf, den 30.04.2024
Gemeinde Beedenbostel Der Bürgermeister	Beedenbostel, den 30.04.2024
Gemeinde Wienhausen Die Bürgermeisterin	Wienhausen, den 30.04.2024
Gemeinde Winsen (Aller) Der Bürgermeister	Winsen (Aller), den 30.04.2024
Gemeinde Eschede Der Bürgermeister	Eschede, den 30.04.2024
Gemeinde Hambühren Der Bürgermeister	Hambühren, den 30.04.2024

- - -

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Inkrafttreten am 01.05.2024)

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.09.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.10.2023 mit Wirkung ab dem 01.05.2024

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG zum Kommunalverfassungsgesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 4 „Beitragsmaßstab und Beitragssatz“ wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(3) a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die für das einzelne Grundstück maßgebliche Grundstücksfläche

für das 1. Vollgeschoß mit	100%
und für jedes weitere Vollgeschoß mit weiteren der Grundstücksfläche berücksichtigt.	60%

- b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,2; wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
- c) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- e) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Hierzu gehören auch Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, wie Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Schwimmbäder.
- f) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- g) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen ab- und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft

Celle, den 25.04.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Beschluss über die Jahresrechnung 2022 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns

Beschluss über die Jahresrechnung 2022 der Stadtentwässerung Celle, Entlastung der Betriebsleitung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns

Gemäß § 36 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.04.2024 die Jahresrechnung 2022 sowie die Verwendung des Jahresgewinns 2022 beschlossen und gleichzeitig der Betriebsleitung Entlastung für das Jahr 2022 erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung bei der Stadtentwässerung Celle, Abteilung Verwaltung und Finanzen (Allerstraße 10) vom 13.05.2024 bis einschließlich 24.05.2024 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme vorab einen Termin per E-Mail abzustimmen (Kontakt-daten: udo.hanstein@celle.de).

Celle, den 29.04.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Celle (ParkGO)

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Celle (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249, 250), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520), in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. S. 898), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), und § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone I	je angefangene 10 Min.	0,30 €	(\cong 1,80 €/h)
in der Parkgebührenzone II	je angefangene 15 Min.	0,30 €	(\cong 1,20 €/h)
in der Parkgebührenzone III	je angefangene 30 Min.	0,30 €	(\cong 0,60 €/h)

Die Parkscheinautomaten bestimmen die sich konkret ergebende Parkdauer entsprechend der eingeworfenen Münzen. Bargeldlose Zahlung an den Automaten erfolgt in Bezahlungsschritten von 0,30 €. Beim Handyparken können die Parkgebühren minutengenau erhoben werden.

§1a

Für das Parken von Fahrzeugen, die nach § 9a der Straßenverkehrszulassungsordnung als elektrisch betriebene Fahrzeuge gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe für die jeweils höchstzulässige Parkdauer keine Gebühr erhoben.

Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2026.

§ 2

Die Parkgebührenzone I („Innerer Ring“) umfasst folgende Straßen bzw. Plätze:

Am Heiligen Kreuz – Bergstraße – Großer Plan – Kanzleistraße –
Kleiner Plan – Markt – Schuhstraße – Stechbahn – Südwall.

Die Parkgebührenzone II wird von folgenden Straßen bzw. Plätzen gebildet:

Im Kreise – Steintor – Nordwall – Weißer Wall – Trift (Thaerplatz) – Magnusstraße – Blumlage.

Die Parkgebührenzone III umfasst alle übrigen öffentlichen Straßen und Plätze im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 3

An Langzeitparkplätzen mit einer Höchstparkdauer von über drei Stunden beträgt die Gebühr abweichend von § 1 maximal 3,00 € täglich.

Soweit das Langzeitparken der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, handelt es sich bei dem o.g. Betrag um die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24.09.2015, geändert durch Änderungssatzung vom 17.03.2016, außer Kraft.

Celle, den 25.04.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Celle vom 18.10.2012

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Celle vom 18.10.2012

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9, S. 2) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Celle vom 18.10.2012 (Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Celle vom 20.11.2012, S. 368 – 370) wird wie folgt geändert:

a.) § 5b Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Videoaufzeichnungen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 5a) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.“

b.) § 3 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 25.04.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Faßberg, Gebührensatzung für das Waldschwimmbad Herrenbrücke der Gemeinde Faßberg

Gebührensatzung für das Waldschwimmbad Herrenbrücke der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des „Waldschwimmbades Herrenbrücke“ der Gemeinde Faßberg werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Benutzungsgebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer:

1. Tageskarten	
a. Erwachsene:	4,50 Euro
b. Kinder und Jugendliche:	2,50 Euro
c. Kleinkinder unter 3 Jahren:	frei
d. 2 Erwachsene + 1 Kind:	10,50 Euro
jedes weitere Kind:	1,50 Euro
2. 10er-Karte	
a. Erwachsene:	40,50 Euro
b. Kinder und Jugendliche:	22,50 Euro
3. Gruppen (ab 15 Personen)	
a. Erwachsene:	4,00 Euro
b. Kinder und Jugendliche:	2,00 Euro
4. Saisonkarten	
a. Erwachsene:	140,00 Euro
b. Kinder und Jugendliche:	80,00 Euro
c. Familienkarte:	200,00 Euro

§ 3

- (1) Im Sinne dieser Gebührensatzung sind
 - a. Erwachsene, Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. Kinder und Jugendliche, Personen die das 3. Lebensjahr bis einschließlich 17. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. Als Kinder und Jugendliche gelten auch
 - I. Schülerinnen und Schüler,
 - II. Schwerbehinderte (ab 80%),
 - III. Auszubildende,
 - IV. Studierende,
 - d. Familien, Ehepaare und Familien mit Kindern bis einschließlich zum 18. Lebensjahr.
- (2) Kleinkinder unter 3 Jahren zahlen keine Gebühr.
- (3) Hilfeempfänger nach SGB XII oder SGB II erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 Prozent.
- (4) Als Benutzer gelten auch Besucher des Waldschwimmbades, die nicht baden. Sie haben die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 4

- (1) Die Benutzungsgebühren sind durch das Lösen von Eintrittskarten vor dem Betreten des Schwimmbades zu entrichten.
- (2) Eintrittskarten, Geldwertkarten und Saisonkarten werden nur an der Kasse des Schwimmbades verkauft.
- (3) Eintrittskarten sind aufzubewahren und während des Aufenthaltes im Schwimmbad den beauftragten der Gemeinde Faßberg auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

- (1) Der Einlass mit einer Tageskarte oder Geldwertkarte berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Waldschwimmbades Herrenbrücke.
- (2) Für nicht genutzte Eintrittskarten werden keine Gebühren erstattet.
- (3) Geldwertkarten sind übertragbar und verlieren nach der Badesaison nicht ihre Gültigkeit.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Faßberg, den 18.04.2024

Speder
Bürgermeisterin

L.S.

Gemeinde Hambühren, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kleine Hög“, Neuaufstellung

Gemeinde Hambühren
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Hög", Neuaufstellung;
Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die 6. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Hög", Neuaufstellung (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hambühren beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt im Südosten des OT Hambühren II östlich der Gemeindestraße „Hehlenbruchweg“. Die Lage und der Zuschnitt des Änderungsbereiches sind in der Planübersicht dargestellt (rot umrandete Fläche, Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 17).



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Hambühren unter www.hambuehren.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene/ eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan im Rathaus, Zimmer 30, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, während der Servicezeiten der Verwaltung eingesehen werden:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05084/601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Hinweise:

I. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hambühren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Hambühren beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet Kleine Hög", Neuaufstellung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hambühren, den 18.04.2024
Gemeinde Hambühren

Der Bürgermeister
Carsten Kranz

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN